



# **Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz**

**vom 18. März 2013 (GRB Nr. 86)**

**StGS 6.12**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung .....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
<b>II. Arbeitsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Lehraufträge.....	3
<b>III. Rechte und Pflichten.....</b>	<b>3</b>
§ 4 Pensen <sup>3, 4, 5</sup> .....	3
<b>IV. Anstellung und Besoldung.....</b>	<b>3</b>
§ 5 Anstellung .....	3
§ 6 Besoldungsklassen.....	4
§ 7 Besoldungsberechnung und Auszahlung .....	4
§ 8 Besoldung bei Unterrichtsausfall und Arbeitsverhinderung.....	4
§ 9 Besoldung von Stellvertretungen .....	4
§ 10 Kururlaub.....	5
§ 11 Versicherungen .....	5
§ 11a Pauschalspesenentschädigung <sup>6</sup> .....	5
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 12 Übrige Bestimmungen .....	5
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts .....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5
<b>Anhang: Einreihung der Musiklehrpersonen in Besoldungsklassen .....</b>	<b>6</b>

Die Gemeinderäte Steinen <sup>1</sup> und Lauerz <sup>2</sup>,

gestützt auf § 6 des Reglementes der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz vom 1. August 2013 (StGS 6.11),

beschliessen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Erlass verwendeten Begriffe wie Musikschulleiter, Schüler usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung ist auf das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen und des Musikschulleiters anwendbar.

## II. Arbeitsverhältnis

### § 3 Lehraufträge

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen werden mittels Lehraufträgen im öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis angestellt.

<sup>2</sup> Die Probezeit beträgt drei Monate.

## III. Rechte und Pflichten

### § 4 Pensen <sup>3, 4, 5</sup>

<sup>1</sup> Ein Vollpensum (42 Stundenwoche = 100 %) setzt sich zusammen aus 29 Zeiteinheiten Unterricht à 60 Minuten und 13 Zeiteinheiten unterrichtsfreier Arbeitszeit à 60 Minuten.

<sup>2</sup> Die unterrichtsfreie Arbeitszeit ist in der Schulordnung (StGS 6.13), § 9, geregelt.

<sup>3</sup> Die Pensenzuteilung gilt jeweils für ein Semester.

<sup>4</sup> Auf Verlangen des Musikschulleiters haben die Musiklehrpersonen Auskunft über allfällige weitere Unterrichtstätigkeiten ausserhalb der Musikschule Steinen und Lauerz zu erteilen.

## IV. Anstellung und Besoldung

### § 5 Anstellung

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden Lehrpersonen mit Berufslehrdiplom angestellt.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäss Obligationenrecht (OR) aufgelöst werden.

## § 6 Besoldungsklassen

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen werden durch die Musikschulkommission auf Vorschlag der Musikschulleitung angestellt und in eine Besoldungsklasse (Anhang) gemäss Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz eingeteilt.

<sup>2</sup> Für die erstmalige Einstufung in die Besoldungsklasse werden neben der musikalischen Ausbildung die bisherige Tätigkeit und die berufliche Erfahrung angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Über die Beförderung der Lehrpersonen in eine höhere Besoldungsklasse oder Erfahrungsstufe entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag des Musikschulleiters.

<sup>4</sup> Die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken richtet sich nach der Vollzugsverordnung zur kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung (SRSZ 145.111).

## § 7 Besoldungsberechnung und Auszahlung

<sup>1</sup> Der Jahreslohn wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Im Jahreslohn inbegriffen sind die Teuerungszulagen, der 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung. Die Berechnung des Monatslohnes erfolgt nach folgender Formel:

Bruttojahreslohn (100 %) x Pensum  
aktuell: 34; (Ziel: 29) Stunden x 12

<sup>2</sup> Für Ensemble- und Projektunterricht, sowie für die Leitung eines Orchesters/Chores wird je nach Gruppengrösse beim Pensum der Faktor 1.2 bis 2 angerechnet. Der Klanggarten, die musikalische Früherziehung und der Grundkurs werden mit einem Faktor 1.25 entschädigt.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an obligatorischen Anlässen wird nicht zusätzlich honoriert.

<sup>4</sup> Über Beiträge an die Kosten von Kursen und Weiterbildungen entscheidet die Musikschulkommission.

## § 8 Besoldung bei Unterrichtsausfall und Arbeitsverhinderung

<sup>1</sup> Bei Krankheit gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR).

<sup>2</sup> Bei Unfall gelten die Bestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes (UVG).

<sup>3</sup> Bei Militärdienst, Zivildienst und Mutterschaft gelten die Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung (EO).

<sup>4</sup> Musiklehrpersonen, die den Unterricht wegen Krankheit, Unfall, obligatorischer Dienstleistungen (Militärdienst und Zivildienst), Mutterschaft oder anderen wichtigen Gründen ausfallen lassen müssen, sind nicht verpflichtet, die ausgefallenen Lektionen zu kompensieren.

<sup>5</sup> Bei Lektionsausfall aus persönlichen Gründen (Konzerttätigkeit, Weiterbildung u.a.) ist die Musiklehrperson verpflichtet, die Musikschulleitung zu informieren und den Lektionsausfall zu kompensieren.

<sup>6</sup> Die Musiklehrperson ist nicht verpflichtet, Lektionen zu kompensieren, die infolge Abwesenheit des Schülers (Schulreise, Sporttag u.a.) ausfallen.

<sup>7</sup> Verlässt ein Schüler während des Semesters die Musikschule, wird der Musiklehrperson der Lohn bis Ende Semester weiterbezahlt.

## § 9 Besoldung von Stellvertretungen

<sup>1</sup> Stellvertretungen werden im Stundenlohn, inklusive Ferienentschädigung und 13. Monatslohn durch die Musikschulleitung angestellt.

## **§ 10 Kurzurlaub**

<sup>1</sup> Die Gewährung von Kurzurlauben richtet sich nach der Vollzugsverordnung zur kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung (SR 145.111).

## **§ 11 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen bezahlen den gesetzlichen Arbeitnehmerbeitrag für die AHV, IV, EO und ALV.

<sup>2</sup> Für Lohnfortzahlungen während länger dauernder Krankheit gelten die Bestimmungen des OR mit der Empfehlung der Basler-, Berner- oder Zürcher-Skala. Empfohlen wird eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. (Beispiel Rahmenvertrag zwischen dem VMS und der Winterthur-Versicherung)

<sup>3</sup> Die Musiklehrpersonen werden nach den Bestimmungen des BVG versichert.

<sup>4</sup> Falls die Bestimmungen des BVG nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, der Pensionskasse Musik und Bildung oder der Versicherungskasse des Kantons Schwyz beizutreten.

<sup>5</sup> Die Musiklehrpersonen werden von der Musikschule gegen Berufs- und ab 4 und mehr Wochenstunden an der Musikschule auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (UVG).

## **§ 11a Pauschalspesenentschädigung<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Für den Einsatz von privatem Equipment erhält jede Musikschullehrperson, unabhängig der Höhe ihres Pensums, eine jährliche Pauschalspesenentschädigung im Betrag von CHF 100.00. Bei Aus- und Eintritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

# **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Übrige Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kann dieser Anstellungs- und Besoldungsverordnung keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht (OR).

<sup>2</sup> Im Allgemeinen gilt übergeordnetes Recht.

## **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz vom 21. Juli 2003 (StGS 6.14 bisher) aufgehoben.

## **§14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

## Anhang: Einreihung der Musiklehrpersonen in Besoldungsklassen

Besoldungs-  
klasse<sup>5</sup>

---

15	<p>Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Master of Arts in Music (CH)/Master of Arts in Musikpädagogik (CH)</li> <li>• Lehrdiplom/Musikpädagogik staatlich anerkannter Musikberufsschulen und des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV</li> <li>• SMPV Stufe 5 mit Pädagogik</li> <li>• Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)</li> <li>• Blasmusik-Dirigierdiplom (Hochschulstudium oder A)</li> <li>• Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A)</li> <li>• Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A)</li> </ul> <p>Musiklehrpersonen mit anderen Qualifikationen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)</li> <li>• ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music)</li> <li>• Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)</li> <li>• Master of Arts (USA)</li> <li>• Master of Music (GB)</li> <li>• Orchester-, Konzertreife- und Solistendiplom in Zusammenhang mit pädagogischem Nachweis</li> </ul>
14	<p>andere musikpädagogische Ausbildung im Unterrichtsfach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelor of Arts in Music (CH)</li> <li>• Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten und anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:</li> <li>• Seminar für musikalische Grundschulung</li> <li>• SAJM-Ausweis B</li> <li>• Musikstudierende zum Lehrdiplom nach dem Theorie-Abschluss</li> <li>• CAS Vertiefung Musikpädagogik für Musiklehrpersonen von VZM Musikschulen (ZHdK) anerkannte Ausbildung wie zum Beispiel:</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akkordeonlehrkraft des SALV</li> <li>• Blockflötenlehrkraft mit SAJM-Ausweis C</li> <li>• Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)</li> <li>• Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)</li> <li>• Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung, Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)</li> <li>• Schulmusik I</li> <li>• Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B</li> <li>• Bachelor of Music (USA)</li> </ul>
13	<p>spezielle Ausweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)</li> <li>• SAJM-Ausweis A</li> <li>• Musikstudierende der Berufsabteilung</li> <li>• Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)</li> <li>• Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht)</li> <li>• Mandolinenlehrperson SMGOV</li> <li>• Spiel- und Tambour-Unterroffiziere/-Offiziere der Militärmusik</li> <li>• EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe</li> <li>• Zertifikat für Laienmusiker/innen (z.B. Tambourenleitende STV)</li> <li>• Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten</li> <li>• Musiklehrpersonen mit pädagogischer Ausbildung (pädagogische Hochschule) und gut ausgewiesener Instrumentaltätigkeit</li> </ul>

---

- 
- weitere Musiklehrpersonen
- 12
- Musiklehrpersonen mit guter Grundausbildung
  - Musiklehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung
  - gut ausgewiesene Instrumentalist/innen mit pädagogischen und methodischen Fähigkeiten
  - EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe
- 

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 86 vom 18. März 2013.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. 115/13; S1.9 vom 3. April 2013.

<sup>3</sup> Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 272 vom 12. Oktober 2015: Pensenreduktion von 35 auf 34 Stunden/Woche mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2016.

<sup>4</sup> Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. S1.9 2015-314 vom 14. Oktober 2015: Pensenreduktion von 35 auf 34 Stunden/Woche mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2016.

<sup>5</sup> Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 268 vom 21. August 2018: Festsetzung Vollpensum auf 42 Stunden/Woche, welche sich aus 29 Zeiteinheiten Unterricht à 60 Minuten und 13 Zeiteinheiten unterrichtsfreier Arbeitszeit à 60 Minuten zusammensetzen. Neue Einreihung in den Besoldungsklassen (Anhang).

Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. 2018-067, S1.9): Festsetzung Vollpensum auf 42 Stunden/Woche, welche sich aus 29 Zeiteinheiten Unterricht à 60 Minuten und 13 Zeiteinheiten unterrichtsfreier Arbeitszeit à 60 Minuten zusammensetzen. Neue Einreihung in den Besoldungsklassen (Anhang).

<sup>6</sup> Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 147 vom 7. Juni 2021 sowie GRB Nr. 230 vom 23. August 2021.